

# Wochenblatt

für

## Wilsdruf, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Zehnter Jahrgang.

N<sup>o</sup>

Freitag, den 29. November 1850.

48.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Sämmtliche Königl. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr, in Tharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr, und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden, so daß sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbitten uns dieselben unter den Adressen: „An die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruf“, „an die Agentur des Wochenblattes in Tharand“ und „an die Wochenblatt-Expedition in Rossen“. In Weissen werden Aufträge und Bestellungen in der Buchhandlung von C. E. Klincksch und Sohn besorgt. Etwasige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.

Die Redaction

### Bekanntmachung, Waarenverloosungen betreffend.

Eingegangenen Nachrichten zufolge sind neuerdings in Hamburg neun, unter verschiedenen Namen bestandene Etablissements aufgehoben worden, weil solche die Verloosung von Industrie-Gegenständen zum Zwecke gehabt haben, dergleichen Auspielungen aber unter die daselbst verbotenen Spiele gehören.

Da nun, wie der Kreisdirection weiter bekannt worden ist, die Loose zu den von jenen aufgehobenen Etablissements veranstalteten Waarenlotterien weniger in Hamburg selbst, als vielmehr auswärts, abgesetzt zu werden pflegen, so findet Man sich, mit Rücksicht hierauf, anderweit veranlaßt, die Angehörigen des hiesigen Kreisdirections-Bezirks auf die in dem Mandate vom 30. August 1793, so wie in dem Generale vom 18. Februar 1784 und in der Verordnung vom 15. Juli 1826 enthaltenen Bestimmungen und die darin auf das unbefugte Colligiren für auswärtige Lotterien angedrohten Strafen, welche auf die hier in Frage befangenen Waarenverloosungen allenthalben in Anwendung zu bringen sind, aufmerksam zu machen und dieselben vor dem Ankaufe von Actien zu dergleichen Verloosungen zu warnen.

Zugleich ergeht aber auch an die Amtshauptmannschaften und die Polizeibehörden des Bezirks Verordnung, die Gendarmerie und sonstigen Polizeiorgane zur Vigilanz auf den Vertrieb von Actien der in Rede stehenden Art anzuweisen und beziehentlich gegen Personen, welche sich mit dem Vertriebe dieser Actien mittel- oder unmittelbar befassen, den angezogenen gesetzlichen Vorschriften gemäß zu verfahren.

Dresden, den 15. November 1850.

Königliche Kreisdirection.

Müller.

### Bekanntmachung.

Wegen des am 17. December in Sayda stattfindenden Jahrmakts macht sich eine Verlegung der auf den 16. und 17. December daselbst anberaumten Recruten-Aushebung nothwendig.

Deshalb aber ist nunmehr auch der Reclamationstag auf den 23. December

festzustellen gewesen.

Freiberg, den 25. November 1850.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Zahn.